

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 04. Februar 1993, zuletzt geändert am 18. Oktober 2001

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
01	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2.50 €
02	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2.50 bis 2.500,-- €
03	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2.50 bis 200,-- €
04	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2.50 bis 100,-- €
05	Bauordnungsrecht	
05.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25 €
05.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 05.1
05.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25 €
06	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens von gesetzlichen Vorschriften und gemeindlichen Bestimmungen)	5.-- bis 1.000,-- €
07	Beglaubigungen, Bestätigungen	
07.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	5.-- bis 150,-- €
07.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0.50 bis 10,-- € mindestens 2.50 €
07.3	Bestätigung der Übersteinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,-- bis 10,-- € mindestens 2.50 €
	- Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu.	
08	Bescheinigungen	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
08.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (Auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5.-- bis 100.-- €
08.2	Gebührenfrei sind	
08.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	-
08.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 BauGB	-
09	Bestattungsrecht	
09.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5.-- bis 50.-- €
09.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5.-- bis 30.-- €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10.-- bis 100.-- €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	-
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24 Uhr verboten sind	25.-- bis 100.-- €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50.-- bis 200.-- €
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 2.50 €
11.2	bei Sachen mit einem Wert über 500 € Wert	2 % von 1000.-- € zuzüglich 1 % des Mehrwerts
12	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5.-- bis 500.-- €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 13.-- €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5.-- bis 100.-- €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5.-- bis 50.-- €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10.-- bis 100.-- €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz -MG)	2.50 bis 5.-- €
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	5.-- bis 10.-- €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2.50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15.-- bis 2.500 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
16.2	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigung der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	2.50 €
16.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2.50 bis 250 €
16.4	Gebührenfrei sind	
16.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung.	
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Sammlungswesen	
17.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz gemeinnützige Veranstaltungen sind gebührenfrei	5.-- bis 200,-- €
18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- €
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- €
18.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlicher Texte	nach dem Zeitaufwand für jede angefangene Viertel Stunde 6.50 €
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 - für die erste Seite - für jede weitere Seite	1.-- € -.50 €
18.2.2	bei einem größeren Format - für die erste Seite - für jede weitere Seite	1,50 € 1.-- €
18.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,30 bis 2.50 €
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,-- bis 500,-- €
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 2.50 €